

## **Communication from the Commission**

### **Guidelines on State aid for climate, environmental protection and energy 2022**

#### **(Konsultation)**

Die EU-Kommission hat den Entwurf der neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien veröffentlicht und eine Konsultation dazu gestartet. Die Beihilferegelungen werden erweitert und umfassen nun auch Elemente der Umweltverschmutzung.

Der Gartenbau steht vor enormen Herausforderungen, die Energiewende und die Klimaschutzmaßnahmen zu schultern und den Weg der Dekarbonisierung zu gehen. Für die notwendigen Investitionen sind erhebliche Finanzmittel nötig. Dabei setzt Deutschland zusätzlich auch auf den nationalen Weg einen nationalen Brennstoffemissionshandels, der über einen erhöhten CO<sub>2</sub>-Preis das Carbon-Leakage-Risiko auch für den Gartenbau erheblich verschärft. Auch zum Schutz davor sind Beihilfen nötig, um den Prozess der Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern.

Für den Gartenbau sind vor allem die Regelungen zu Beihilfen zur Reduzierung und Beseitigung von Treibhausgasemissionen, auch durch Förderung erneuerbarer Energien (Abschnitt 4.1), zu Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder steuerähnlichen Abgaben (Abschnitt 4.7.) und zu Beihilfen in Form von Kürzungen von Stromabgaben für energieintensive Verbraucher (Abschnitt 4.11) relevant.

Der Entwurf enthält an verschiedenen Positionen den Verweis, dass Investitionen in erdgasbasierte Maßnahmen die Treibgasemissionen nur kurzfristig verringern und längerfristig negative Umweltwicklungen im Vergleich zu alternativen Investitionen aufweisen (u.a. Abschnitt 4; 110). Richtig ist aber auch, dass gerade für viele KMU hocheffiziente gasgetriebene Anlagen eine wichtige Brückentechnologie sind, die erhebliche Emissionsminderungen auf dem Weg zu alternativen Techniken ermöglichen, daher sollten sie von der Förderung nicht generell ausgeschlossen werden.

#### **Zu Abschnitt 3**

Zu 3.2.1.3, Ziffer 47

Eine umfangreiche Prüfung über Nettomehrkosten führt zu komplizierten Berechnungsvoraussetzungen, die kleine und mittlere Unternehmen kaum leisten können. Es muss sichergestellt sein, dass Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen erfolgen können, ohne dass Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit gegengerechnet werden müssen.

Zu 3.2.1.3, Ziffer 48:

Beschreibt die Regelungen zu Ausschreibungen. Auch wenn auf diese in Ausnahmefällen verzichtet werden kann, besteht die große Sorge, dass sich diese insbesondere für kleine Branchen, die nur auf eine geringe Zahl von Anbietern zurückgreifen können, sehr kontraproduktiv wirken. Programme werden so aus rein administrativen Gründen sehr schnell unattraktiv und nicht umsetzbar.

Beihilferegulungen dürfen nicht nur im Rahmen von Ausschreibungen für Beihilfeempfänger erreichbar sein. Beispielsweise müssen alle Unternehmen, die von höheren CO<sub>2</sub>-Kosten belastet werden (nationales Brennstoffemissionshandelssystem) und die entsprechend festgelegte Schwellen überschreiten, Beihilfe beantragen können, ohne dass das Volumen über eine Ausschreibung oder ein Wettbewerbsverfahren von vorneherein begrenzt ist. Eine solche Begrenzung würde den Strukturwandel negativ anheizen.

Zu 3.2.1.3, Ziffer 50

Die hier dargestellten Regelungen sind von KMU's nicht leistbar (s. auch Ziffer 47 und 48)

#### **Zu Abschnitt 4**

Zu 4.1.3.4, Ziffer 85:

Öffentliche Konsultationen für jedes nationale Beihilfeprogramm auf Ebene der Mitgliedstaaten durchzuführen, hält der ZVG für überzogen. Eine Konsultation sollte mit betroffenen Verbänden und Unternehmenszusammenschlüssen erfolgen, um zusätzliche fachliche Expertise zu ermöglichen.

#### **Zu Abschnitt 4.7.**

Mit den vorgesehenen Regelungen sind künftig auch Beihilfen zu Carbon-Leakage-Entlastungen möglich, die für den Gartenbau aufgrund des nationalen Brennstoffemissionshandels und der damit eingeführten CO<sub>2</sub>-Bepreisung unverzichtbar sind. Begrüßt wird, dass für die Berechtigung nunmehr keine Listung des Sektors im Anhang zu diesen Leitlinien vorgesehen ist. Anderenfalls wäre darauf hinzuweisen, dass die vierstelligen NACE-Codes eine eindeutige Unterscheidung zwischen gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Kulturen nicht zulassen. Die Kulturen des Zierpflanzenbaus werden zum Beispiel mit sonstigen einjährigen Pflanzen, unter anderem Futtermais oder Steckrüben zusammengefasst. Auch die alternative PRODCOM-Klassifikation kann zur Beschreibung des Gartenbaus nicht herangezogen werden, da in dieser nur Sektoren der Industrie zusammengefasst sind.

Zu Ziffer 261:

Die Beihilfe soll auf die Unternehmen beschränkt werden, die am stärksten von höheren Steuern betroffen sind. Dieses Ansatz stellt leider nur auf die großen und damit energieintensiven Betriebe ab und vergisst, das auch KMU und damit mittelständische Betriebe massiv von einer höheren CO2-Bepreisung betroffen sind. Eine Beihilfe, die Entlastungen gewährt und zu weiteren Investitionen in Energieeffizienz und in erneuerbare Energien führt, muss dringend für einen größeren Kreis der Unternehmen offen sein.

Zu Ziffer 262:

Eine Beschreibung der Hauptbegünstigten, die jeder Mitgliedstaat liefern müsste, hätte als Konsequenz, den Kreis der Beihilfeempfänger so klein wie möglich zu halten. Diese umfangreichen Berichtspflichten lehnt der ZVG ab. Es muss ausreichen, die Beihilfewürdigkeit des Sektors oder des Teilssektors darzulegen. Unternehmensbezogene Schwellenwerte sollten nicht dazu führen, dass ein Großteil von betroffenen Unternehmen von einer Beihilfe ausgeschlossen wird. Angaben zu Umsatz, zu Marktanteilen und zu Steuerbemessungsgrundlagen sind deshalb ebenfalls abzulehnen.

Zu Ziffer 264:

Die Bedingungen der Beihilfevoraussetzungen sind wiederum sehr restriktiv. Hinzu kommt, dass sie nur kumulativ wirken. Sollte der Bezug der Kostensteigerung auf Basis der Bruttowertschöpfung beibehalten werden, so steht zu befürchten, dass der Unterglas-Gartenbau keine Beihilfeberechtigung zugestanden bekommt. Weiterhin ist unklar, wie nachgewiesen werden soll, dass Kosten-steigerungen nicht an Kunden weitergegeben werden konnten (Unternehmensverluste? Produktionsverlagerungen?) Auf diese Bedingung ist zu verzichten.

Zu Ziffer 270:

Hier sollten auch Regelungen zu Vereinbarungen unterhalb der staatlichen Ebene festgelegt werden können. Betriebsbezogene Ansätze wie sie im Entwurf der Carbon-Leakage-Verordnung des Bundes im Hinblick auf Teilnahme an einen anerkannten Energieeffizienznetzwerk vorgesehen sind, müssen weiter möglich sein.

Zentralverband Gartenbau e.V., 19.07.2021

Transparenzregisternummer: Zentr157744285

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring

Zentralverband Gartenbau e.V.

-----  
Referat Zierpflanzenbau  
Bundesverband Zierpflanzen (BVZ)

Servatiusstraße 53  
53175 Bonn  
Tel.: 0228-8100260  
Fax.: 0228-81002 -77 /-48

<mailto:zvg.harring@g-net.de>



Am 26. September ist Bundestagswahl: **gesund & wertvoll. #derdeutschegartenbau** |  
[www.derdeutschegartenbau.de](http://www.derdeutschegartenbau.de)

To: [COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu](mailto:COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu)  
Cc: [zvg.brinkjans@g-net.de](mailto:zvg.brinkjans@g-net.de)  
[zvg.fleischer@g-net.de](mailto:zvg.fleischer@g-net.de)